

nen Stadt-Wesens nicht, daß alle Bürger und Bauern Wirthschaft treiben, sondern man braucht auch andere Leute, die von ihrer Profession leben. Dahero wird man an den meisten Orten, wo ordentliche Wirths-Häuser und Tavernen zu finden, in acht nehmen, daß sie solches Recht private exerciren, und außer ihnen niemand Wirthschaft zu treiben verstatet werde. Es soll aber auch sonst niemand leichtlich zur Wirthschafts-Treibung gelassen werden, der nicht ein Bürger ist, oder das Bürger-Recht erlangt hat. Dann wer den Nutzen von der Wirthschaft hat, soll auch billig burgerliche Beschwerden tragen, MEV. ad Jus Lub. Lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 2. Dahero ist denen Fremden und Ausherrischen, die eine Zeitlang sich in der Stadt aufhalten, nicht vergönnet, Wirthschaften zu treiben, wo sie nicht die burgerlichen Onera übernehmen: Noch weniger denjenigen, die unter dem Nahmen der Wirthschaft allerley liederliches Huren-Gesind aufnehmen, und eine Huren-Wirthschaft treiben, massen dergleichen von Obrigkeit wegen ohne Gewissens-Verletzung gar nicht geduldet werden kan, KLOCK. de arar. Lib. 2. c. 146. n. 7.

Wo aber dergleichen Wirthschafts-Treibung per Privilegium, oder sonst concedirt worden, so geschiehet es entweder personaliter, so lang derjenige lebet, der diß Recht erlangt hat, es würden dann die Erben und Nachkommen in dem Privilegio gemeldet: oder realiter und erblich, und wird ein Erb-Gast-Haus genannt, bleibet auch das Recht so lang darauf, als der Platz der Wirthschaft währet, wann auch schon das Wirths-Haus abgebrannt, oder vom Feind verheeret wäre, L. 93. de contr. empt. Es ist aber auch von einem solchen öffentlichen Wirth, der einen offenen Schild aushänget, zu wissen, daß er wider seinen Willen einen Fremden, der bey ihm ein Lehren will, aufnehmen müsse, weil solche Zeichen nichts anders seynd, als Einladungen zur Einlehre, L. 1. §. ibi BART. W. naut. caup. stab. STAMM. de serv. pers. L. 2. c. 16. n. 13. welches auch auf die Wirthe, die keine Zeichen aushängen haben, extendiret RHEZ. d. diff. c. 3. §. 2.

Wittums-Güter.

Es ist aus denen Conciliis, der Novel. 67. c. 2. auch sonst bekannt und wird von denen Lehrern des geistlichen Rechts mit mehrem erläutert, daß keine Kirchen durfften erbauet und geweyhet werden, bevor sie mit einem hinlänglichen dote oder ihr gemidmeten Gütern zu ihrer und der Geistlichen Unterhaltung versehen waren. Siehe ZIEGLER de dote ecclesiae. So heisset es, um aus einer ungehligten Menge nur ein Exempel anzuführen, in der Urkunde de An. 1029. ap. GUICHENON Bibliothec. Sebus. Cent. 1. n. 62. p. 115. edit. HOFFMANN. Antequam ad consecrationis gratiam pedem verterent, dixerunt nullo modo Ecclesiam Catholicam posse benedici, nisi sub nomine dotis; Convenit autem mihi, ut iussionibus eorum obtemperarem, & sponsorem ipsam ecclesiam in nomine Domini, ex proprio meo constituens ibi, secundum posse meum, ex redditibus meis &c. Diese der Kirche gemidmete Güter wurden auch bisweilen dotalitium Ecclesiae genannt, wie aus denen von du FRESNE h. v. angeführten Zeugnissen erhellet.

CHARTA GORZIENSIS de An. 761. Dotalitium quo Pipinus Rex dotavit Ecclesiam Gorzientem in die, qua dedicata est. Das teutsche Wort Wittum schießt sich zu beyden Benennungen, indem solches so wohl den dorem als das dotalitium anzeigt. Siehe Herr WACHTER in gloss. h. v. Und werden diesem zu Folge in denen Kirchen gewidmete dotes oder dotalitia im Teutschen Wittum genannt, und die Besitzer, welchen solche hinwiederum von der Kirche eingegeben worden, heissen deswegen: Wittums-Bauern. ERTTEL in praxi Aurea lib. II. Cap. 35. obs. 1. schreibet von solchen Gütern folgendes: „ In Schwaben und Bayern werden fast in allen Dörffern gewisse zur Kirchen geschlagene Güter gefunden, insgemein Wittumb genannt, weil sie zur Kirchen gewidmet sind, und die Bauern, so darauf sitzen, oder selbige anbauen, heisset man Wittums-Bauern. MANZ ad 1. lib. 2. Tit. 1. §. 8. n. 13. seqq.

WITTISCALCVS.

Er hat seinen Nahmen von dem Engel-Sächsischen Wite, welches eine Strafe oder mulctam anzeigt, wie denn noch im Enalischen Witefree oder Witfree von Geld Strafen frey heisset, und wird auch das teutsche Wetten in diesem Verstande in dem Sprichwort: Mit dem Tode wetzet man dem Richter und büffet dem Kläger, an noch gebraucht; und von scälchein Diener. Sein Amt bestunde darinn, daß er die Urtheil exsequirte, und die angefekten Geld-Straffen eintrieb. L. Burgund. Cap. 76. §. 1. de Wittiscalcis. Comitum nostrorum querela processit, quod alicui in populo nostro eiusmodi praesumptionibus abutantur, vt pueros nostros, qui judicia exsequuntur, quibusque mulctam jubemus exigere, & caede conlidant, & sublata jussu Comitum pignora non dubitent violenter auferre. Etc. &c.

Wörteleyen.

Heist so viel als Wäschereyen, Dicenteren, en. c. 3. E. es sind unnütze Wörteleyen gewesen.

Z.

Zaun-Gerichte.

Über die Gerichte binnen Zauns. An manchem Ort finden sich einzelne Höf, Meyer oder Güter, welche von der universal-Jurisdiction exemirt und befreyet sey, und worauf einem andern die Gerichtbarkeit zukommt. Diese Jurisdiction ist dem Gut dergestalten anhängig, daß sie sich weiters nicht extendiret, als die Markungen, Pfahl oder Zäuner eines Hofes gehen, sondern gleichsam innerhalb den Zaun eingeschlossen ist, deswegen wird sie auch genennet Jurisdictio circumsept, JOH. KÖPPEN. Decis. 48. pr. STRYK. Dissert. de Jurisd. circumsept, cap. 1. num. 21. 22. seqq.

Hierbey ist zu mercken, daß die Zaun-Gerichte oder Gerichtbarkeit nicht nur in Civil-Fällen statt habe, sondern auch Fraißliche Actus in sich enthalten könne, wie mit vielen Argumentis deduciret STRYK. cit. dissert. cap. 3. welches auch die Märckische

sche Constitution, so ohngefähr um das Jahr 1573. von Joh. Georgio, Churfürsten zu Brandenburg, verabsaffet worden, in nachfolgenden Worten zu erkennen giebt:

Diemeil zum öfftern vorfällt, daß einer etwa von Adel in einem Dorf das höchste und niedrigste Gericht hat, und einem andern von Adel einer oder mehr Höf mit denen Gerichten auch darinnen verliehen seynd, in welchem Fall dann der eine der Dörffer Strassen-Gerichte, der andere aber auf seinen Höfen die Gerichte binnen Zaun hat, so soll, wann in solchen Dörffern Veränderung mit den Höfen sich zutrüge, ein jeder die Leute auf seinen Höfen anzunehmen, von denen auch Aufferth, sowohl auch den Abschoß, desgleichen auch die Hülffe zu den Belägern zu fordern und einzunehmen Macht haben. Also richtet auch der Herr des Hofes, was in demselben an peinlichen und burgerlichen Sachen sich zuträgt, der Dorf-Herr, was im Dorf, auf der Strassen und auf dem ganzen Feld-Marck zu richten vorfällt. Und wann es aus denen Lehen-Briefen nicht klar, ob der Erb-Herr der sondern Höfe die Gerichte binnen Zauns habe oder nicht, so soll der, welcher das Rauch-Huhn und die Dienste auf einen Hof hat, vor den Gerichts-Herrn geachtet und erkandt werden, ob ein anderer gleich die Pächte hätte.

Zent.

Oder Cent; Woher dieses Wort eigentlich seinen Ursprung habe, darinnen kommen die Scribenten nicht überein. Einige wollen selbiges von Zehend, welches nicht nur Decimas, sondern auch den kleinen Districtum eines Dorfs, Flecken, oder Stadt bedeutet, herleiten, BESOLD. *Tbes. Pract. voc. Zehend.* KNIPSCHILD. *de Jur. Civitas. Imp. lib. 2. cap. 6. n. 153.* Einige hinwiederum confundiren Zent mit Send. Die mehresten deriviren die Zent von dem Wort *centum*, weilien zu der Fränckischen Könige Zeiten eines jeden Grafen Dition oder District in 100. Dörffer oder Flecken, und also in Centenas eingetheilet waren, siehe den Artikel, *centena* Tom. I. und weilien die Grafen nicht allen Sachen vorstehen konten, hat man gewisse Richter, welche denen Grafen unterwürfig waren, erwählet, und sie sothanen Dörffern vorgefetzt, welche daher Centenarii oder Zent-Grafen genennet worden, siehe den Artikel, *Cent-Graf.* Tom. I. BESOLD. *Tbes. pract. voc. Zent. Zent-Grafen.*

Am wahrscheinlichsten ist, *Centena* oder Zent seye seinem Ursprung nach, ein altes teutsches Wort, worvon viele Composita entstanden sind, z. E. Zent-Herr, Zent-Fall, Zent-Folg, Zent-Berwandte, Zent-Pflicht, Zent-Knecht, zc. BECK'S *Prax. aur. pag. 13. & 14.* LINCK *Diff. de Centena.*

Zeugen.

Diese sind solche Personen, welche, um dem Richter eine zweifelhafte Sache glaubhaftig zu machen, aufgerufen und examiniret werden. Es differirt aber ein Testis idoneus von einem Teste omni exceptione majore; Dann es kan einer ein Testis idoneus seyn, und doch nicht omni exceptione major, massen derjenige ein Idoneus

seyn kan, der in Jure vor einen Zeugen passirt, und nicht verworffen wird, ob er schon mehr nicht als ein Indicium machen kan; da hingegen ein Testis omni exceptione major so beschaffen seyn muß, wider den weder wegen seiner Person, noch deposition, etwas objicirt werden kan, CARPZ. *Jurispr. Confist. L. 3. Def. 43. n. 1.*

Zu Abhörung müssen die Zeugen citirt werden; diejenigen, welche sich wollen ingeriren oder einmischen, werden als suspecti verworffen, arg. *L. 25. de proc.* Vor diesem wurden sie von dem Richter, *L. 1. §. f. de test.* oder von der Parthey selbst citiret, *L. 11. C. eod.* Heut zu Tage aber läst sie der Richter oder Commissarius citiren.

Die Zeugen sollen de Jure Civ. von dem Judice competente ordentlicher Weise examinirt werden, *Nov. 60. c. 2. CARPZOV. 3. Resp. 87. n. 1. & 7.* Könnte er aber solches wegen erheblicher Ursachen nicht selbji verrichten, so kan er es einem Notario auftragen, *L. 15. π. de jur. L. 18. C. de fid. instr.* Heut zu Tage kan der Richter entweder die Zeugen selbst oder durch einen Secretarium und andere examiniren lassen, *CARPZOV. 3. Resp. 87. num 6.*

Wenn ein Zeuge unter einer andern Obrigkeit stehet, so kan er zu Ablegung eines Zeugnisses nicht gezwungen werden, *CARPZOV. 3. dec. 24. n. 1.* In diesem Fall muß der Judex causæ, wenn er des Zeugen Aussage nicht entbehren kan, an denselben ordentliche Obrigkeit ein Requisitions-Schreiben abgehen lassen, jedoch zusehens dem Producto drey Wochen vor Abgang dieses Schreibens die Artikel zuschicken, damit derselbe Interrogatoria eingeben, und diese an den Judicem requiritum mit eingesandt werden können. Der Judex requisitus hingegen ladet alsdenn die Zeugen auf obbemeldete Art vor sich, und befraget sie über die Artikel und Interrogatoria, da es dem Producto unverwehret ist, bey Vereydung der Zeugen alsdenn auf seine Kosten zu erscheinen, wenn periculum in mora ist, z. E. der Zeuge liegt sehr krank darnieder, so kan er von einem jeden Richter examinirt werden, *GAIL. 1. O. 95.*

Die Vereyd- und Abhörung der Zeugen muß geschehen ad petitionem partium, *L. 4. §. 8. de dam. inf.* wenn es aber die necessitas und utilitas publica erfordert, so kan ein Richter die Vereyd- und Abhörung der Zeugen vornehmen, ohne daß er darum ersucht wird, *GOTHORF. ad L. 4. §. 8. de damn. infect.*

Die Habitât der Zeugen wird tempore depositionis und examinationis considerirt, *CARPZ. 3. Resp. 87. n. 11.* Es können aber alle Zeugen abgeben, I. welche nicht von Natur oder von den Gesezen daran gehindert werden.

Von Natur werden daran gehindert

- 1.) Die Furiosi oder rasende Leute, *L. 40. de R. J. L. 2. §. 3. de jur. codicill.* sie hätten dann dilucida intervalla, binnen welcher Zeit sie auch testiren können, *L. 20. §. 4. qui test. fac.*
- 2.) Die mente capti, unverständige, simple Leute, arg. *§. 4. de curat.*
- 3.) Die von Natur stumme und taube Leute, *FARINAC. de testib. quæst. 61. n. 19. 24. 32.*
- 4.) Blinde Leute, wann sie zeugen sollen von Sachen, die ins Gesicht fallen, *L. 18. C. de test.*

5.) Die

5.) Die Kinder und Infantia proximi, §. 10. de inutil. stipul. nicht aber die pubertati proximi, arg. L. 3. §. 5. L. 19. §. 1. de testib. Denn diese werden nirgends weder von den Gesetzen noch von Natur ausgeschlossen, L. 111. de R. J. wenn sie nur von solchen Sachen zeugen, welche sie mit ihrem Verstand begreifen können und sponte geschiehet, L. 19. §. 1. de testib. Inzwischen sind sie doch nicht omni exceptione majores; wie viel aber solchen zu glauben ist, das muß dem arbitrio judicis überlassen werden, L. 3. §. 1. de testib. Es können auch die puberes von Sachen testiren, die sich in ihrer impubertät zugetragen haben, FARINAC. d. l. quast. 85. n. 18. wenn sie es nur auch zur selben Zeit haben verstanden, CARPZOV. p. 1. c. 16. de 55.

Von denen Gesetzen werden welche ausgeschlossen entweder in totum, oder nur certo respectu.

Diejenigen, welche in totum abgewiesen werden, sind folgende, als:

- 1.) Die obrigkeitlich, oder richterlichen Personen, die sich haben bestechen lassen, und daher in die Straffe Legis Juliae repetundarum verfallen sind, L. 15. pr. de test.
- 2.) Die Ehebrecher, L. 18. d. 1.
- 3.) Die Paphquillanten, und die wegen Schmähschriften sind condemniret worden, L. 21. pr. d. 1.
- 4.) Diejenigen, so ihrer Aemter und Ehren, wegen begangener Missethat, sind entsetzt worden, L. 2. de senator.
- 5.) Die Banniti.
- 6.) De Jure Can. Infame und Ehrlose Leute, c. 54. X. de testib. und zwar solche, die Infamia juris notirt sind, als welche weder von Civil- noch Canonischen Rechts zu Abstattung eines Zeugnisses vor fähig gehalten, und weder in Civil- noch Criminal-Fällen admittirt werden, und zwar so, daß selbige auch ein Richter ex officio, wann schon die Parthey deswegen nicht wider sie excipiret, verwerffen kan, BRUNNEM. Proc. c. 20. n. 7. Was aber diejenigen anbetrifft, welche mit einer Infamia facti notirt sind, wollen einige DD. dieselben sowohl in Civil- als Criminal-Sachen zu Ablegung eines Zeugnisses admittiren, CARPZOV. p. 1. c. 16. d. 71. LAUTERBACH Colleg. Theor. Pr. tit. de testib. §. 18. welcher die notatos infamia juris nicht indistincte rejicirt, besonders de Jure Civ. allwo sie nur in gewissen Fällen verwerffen werden, ob sie schon suspect seynd, und daher dem Arbitrio judicis überläßt zu estimiren, wie viel ihnen Glauben zuzustellen.

Certo respectu werden einige von Ablegung eines Zeugnisses abgewiesen entweder in Ansehung gewisser Sachen, oder gewisser Personen.

In Ansehung gewisser Sachen werden ausgeschlossen

- 1.) die Prodigii oder Verschwender bey Testamenten, L. 1. de testam. ord. in andern

TOM. II.

Fällen aber können sie admittirt werden, L. 11. §. 1. de dol. mal.

2.) Die Minores XX. annis, in Criminal-Sachen, L. 20. de test. welches aber limitirt wird

- a.) wann die Wahrheit auf andere Art nicht zu erweisen, CARPZOV. Prax. Crim. p. 3. quast. 114. n. 42.
- b.) Wann es den Beweis der Unschuld eines Beklagten anbetrifft, und zwar dieses in Faveur der Defension, CARPZOV. d. l. n. 43.
- c.) Wann es ein Crimen læsæ Majestatis angehet, L. 10. §. 1. de quast.

3.) Die Weibspersonen, welche in gewissen Fällen keine Zeugen abgeben können, als bey solennen Testamenten, §. 6. de testam. ord. in Lehn-Sachen, 2. F. 32. circa fin. In allen andern, auch Criminal-Sachen, werden solche de Jure Civ. L. 18. de test. L. 20. §. 6. qui test. fac. wie auch de Jure Can. admittirt, dissent. CARPZOV. Prax. crim. p. 3. q. 114. n. 34.

4.) Können alle diejenigen, welche in dem L. 3. §. 5. de test. recensiret werden, keine Zeugen abgeben.

In Ansehung der Personen werden welche von dem Zeugniß ausgeschlossen, wenn die Sache die Person des Zeugen, oder andere, wider welche einer nicht testiren kan, betrifft; werden daher alle ohne Unterschied in ihrer eigenen Sache zu testiren verboten, L. 10. de test. Es wird aber causa propria oder eigene Sache genannt, woraus man einen Nutzen zu hoffen, oder einen Schaden zu befahren hat, L. 1. §. 11. quando appell. und liegt nichts daran, ob dieses commodum oder incommodum hauptsächlich oder per consequens einem aufstossen möchte, c. 20. X. de test.

Werden daher wegen eines zu hoffenden Geldes Nutzens abgewiesen:

- 1.) Ein Erbe, der in einem Testament eingesetzt worden, §. 10. de testam. ord. gleiches ist auch von einem Fidei-Commisario universali zu sagen, §. 3. 4. de fideic. hered. §. 11. de testam. ord.
- 2.) Ein Verkäufer, im Evictions-Fall, L. 4. §. 2. & 3. de appell.
- 3.) Ein Socius vor seinen Mit-Gesellen, in gemeinschaftlichen Sachen, und wo er einen Nutzen davon hat, CARPZOV. 3. Resp. 88. n. 15. 16.
- 4.) Ein Bürge in Sachen da er Bürge worden, wann auch schon der Principal solvendo wäre, MEV. ad Jus Lub. Lib. 5. tit. 7. art. 15.
- 5.) Die Correi oder Mitschuldige, in der Sache, worinn sie correi sind, CARPZOV. 3. Resp. 5.
- 6.) Ein Bürger oder Bauer in Gemein-Sachen, wenn solche der Gemeinde Nutzen concerniren, wie sich solches bey Gemein-Huten, Gemein-Holgungen, 2c. ereignet, CARPZOV. p. 4. c. 16. d. 65. Ein anders ist zu sagen, wo kein commodum ad singulos redundiret, besonders wann einer seines vinculi ist erlassen worden, BRUNN. Proc. Civ. c. 20. n. 20. Wenn aber ein

Bbbbbb

Bürger

Burger oder Bauer wider die Gemeinde will testiren, so ist er admissibel, CARPZOV. 3. Resp. 93.

7.) Einen Schuldner wollen in causa seines Creditoris nicht admittiren WESENB. tit. de testib. CARPZOV. p. 1. c. 16. d. 67. &c. welches aber denen LL. contrair zu seyn scheint, als worinn er nirgend verworffen wird, arg. L. 1. §. 1. de testib. Nov. 90. c. 7. Doch ist er nicht omni exceptione major, und kan der Richter über seine Habilität judiciren, L. 3. pr. de testib.

8.) Ein Creditor aber kan in causa Debitoris, als ein tüchtiger Zeuge admittirt werden, CARPZOV. p. 1. c. 16. d. 67. es würde dann über eine dem Creditori verpfändete Sache gehandelt, welchen Falls er, als in causa propria nicht testiren kan, L. 4. §. 2. & 4. de appell.

Propter commodum gratia wird von Ablegung eines Zeugniß ausgeschlossen, der Donator, wenn das Geschenk von dem Donatario ist evincirt worden, d. L. 4. §. 2. de appell.

Ingleichen werden propter commodum honoris hiervon ausgeschlossen:

1.) Die Advocaten, in der Sache, worinnen sie sind bedient gewesen, L. f. de testib. doch leidet dieses seine Limitation

a.) wenn man die Wahrheit aus Ermangelung anderer Zeugen nicht haben kan, CARPZOV. p. 1. c. 16. d. 59.

b.) Wann er wider seinen Clienten will testiren, worzu er auch kan gezwungen werden, CARPZOV. 3. Resp. 92. num. 7.

2.) Gleiches ist auch zu sagen von einem Procuratore, welcher keinen Zeugen in der Sache, so er administrivet hat, abgeben kan, L. f. de testib.

3.) Ein Vormund in Sachen seines Pupillen, L. f. d. 1. ingleichen in causa foeminae, CARPZOV. 3. Resp. 91.

4.) Ein Richter in der Sache, worüber er Gericht gehalten, c. 1. c. 4. quest. auch nicht einmahl nach geendigter Sache, wenn nemlich de Justitia sententiae agirt wird, CARPZ. p. 1. c. 16. d. 61. Dieses kan auch gesagt werden von den Arbitris, Commissariis und Delegatis, wie auch Notariis, Ord. Imp. de An. 1512. §. von Notariis.

Es werden auch propter commodum Liberationis à poena diejenige ausgeschlossen, die Conscii criminis sind, L. 11. C. de testib. c. 10. X. eod.

II. Werden alle diejenigen ausgeschlossen, unter welchen eine nahe Anverwandschaft ist; können daher die Eltern und Kinder weder vor noch wider sich ein Zeugniß abstatten, L. 9. π. de testib. L. 6. eod. Indistincte alle Ascen- und Descendenten, L. 2. C. de in jus voc. Doch excipiren die DD. gewisse Fälle, und zwar

1.) wann von Probirung des Alters agirt wird, L. 16. de probat.

2.) In Matrimonial-Sachen, c. 22. X. de test.

3.) Wann der Sohn über sein Peculium castrense testirte, L. 20. §. 2. qui test. fac.

4.) Wann man sonst nicht hinter die Wahrheit kommen kan, CARPZOV. p. 1. c. 16. d. 50.

Den Eltern werden de Jure Civ. equipariert die patroni, und konte kein Libertus wider sie zeugen, L. 12. C. de test. wider den Libertum aber konte ein Patron testiren, L. 4. de testib. Von dem Liberto wollen die DD. auf den Vasallen schließen, daß selbiger wohl vor, arg. L. 1. §. 1. d. 1. nicht aber wider den Lehn-Herrn in causa criminali zeugen könne, wo er nicht des Lehns verlustig seyn will; In Civil-Sachen aber wird er zugelassen, 2. F. 33. §. 1. Doch erinnern hiebey die DD. daß der Vasall wohl thue, wann er sich nach Vermögen excusiret und ohne richterlichen Zwang zu keinem Zeugen wider den Lehn-Herrn gebrauchen läset, STRUV. S. J. F. Ex. 11. th. 13.

Wegen naher Anverwandschaft werden von einigen DD. die Geschwister, besonders wenn sie noch sub patria potestate sind, verworffen, GABRIEL de testib. concl. 14. welches aber von andern verworffen und statuirrt wird, daß sie regulariter zu admittiren, weil sie in jure nirgend specialiter verworffen seyn, L. 1. §. 1. L. 4. de testib. De Jur. Can. aber werden sie in causis criminalibus verworffen, L. f. C. de prob. ausgenommen wenn man die Wahrheit nicht anders haben kan, CARPZOV. p. 1. c. 16. d. 53. oder zu Probirung der Unschuld, in diesen beyden Fällen werden sie admittirt, Prax. crim. p. 3. q. 114.

III. Werden alle diejenigen nicht ad testimonium dicendum zugelassen, welche mit dem Producenten in einem Hause wohnen, oder ihnen sonst zu befehlen hat, werden daher in genere testes domestici genennet, L. 24. π. de testib. L. 3. C. eod. als da ist:

1.) Die Ehe-Frau, L. 10. C. de re milit. arg. L. 6. de testib. CARPZOV. p. 1. c. 16. d. 51. Welche aber wider ihren Mann Zeugniß geben kan, CARPZOV. d. l. wann man nur hinter die Wahrheit nicht anders weis zu kommen, insonderheit in Criminal-Sachen.

2.) Die Knechte, Freygelassene, und auch freye Leute, welche bona fide serviren, L. 25. §. 2. de edil. edict. arg. L. 89. de furt. L. 11. §. 1. de pen. L. 6. §. 5. C. de his qui ad eccl. conf. es wäre dann

a.) daß sie wider die Domesticos zeugen wolten,

b.) wann diese Personen oder Leute sowohl dem Actori als Reo domestici sind, § E. wann unter Ehe-Leuten ein Streit entstände, CARPZOV. p. 1. c. 16. d. 56.

c.) wann ein negotium domesticum zu beweisen ist, massen dergleichen Sachen die Domestici præsumirlich am besten wissen, CARPZOV. d. l. d. 54.

d.) wann man sonst auf die Wahrheit nicht kommen kan, L. 8. §. 6. de repud.

3.) Werden die Unterthanen in den Sachen ihrer Herren zum Zeugniß nicht admittirt, L. 5. de testib. Heut zu Tag aber werden sie zugelassen, wenn sie nur zuvor ihrer Pflicht, womit sie ihren Herrn verhaft sind, ad hunc actum werden erlassen, MODEST. PISTOR. Volum. 1. consil. 7. n. 26.

IV. werden die Feinde des Producti von dem Zeugniß ausgeschlossen, L. 17. C. de testib. wann nur die Ursach dieser Feindschaft, oder deren Beschaf-

1.) ...
2.) ...
3.) ...
4.) ...
5.) ...
6.) ...
7.) ...
8.) ...
9.) ...
10.) ...
11.) ...
12.) ...
13.) ...
14.) ...
15.) ...
16.) ...
17.) ...
18.) ...
19.) ...
20.) ...
21.) ...
22.) ...
23.) ...
24.) ...
25.) ...
26.) ...
27.) ...
28.) ...
29.) ...
30.) ...
31.) ...
32.) ...
33.) ...
34.) ...
35.) ...
36.) ...
37.) ...
38.) ...
39.) ...
40.) ...
41.) ...
42.) ...
43.) ...
44.) ...
45.) ...
46.) ...
47.) ...
48.) ...
49.) ...
50.) ...
51.) ...
52.) ...
53.) ...
54.) ...
55.) ...
56.) ...
57.) ...
58.) ...
59.) ...
60.) ...
61.) ...
62.) ...
63.) ...
64.) ...
65.) ...
66.) ...
67.) ...
68.) ...
69.) ...
70.) ...
71.) ...
72.) ...
73.) ...
74.) ...
75.) ...
76.) ...
77.) ...
78.) ...
79.) ...
80.) ...
81.) ...
82.) ...
83.) ...
84.) ...
85.) ...
86.) ...
87.) ...
88.) ...
89.) ...
90.) ...
91.) ...
92.) ...
93.) ...
94.) ...
95.) ...
96.) ...
97.) ...
98.) ...
99.) ...
100.) ...

Beschaffenheit, in specie probirt, und pro capitali angesehen wird. Es limitiren aber die DD. dieses,

- 1.) Wann der Zeuge beyden Partheyen feind ist, CARPZOV. p. ci. . 16. d. 56. n. 6.
- 2.) Wann noch eines glaubwürdigen Mannes Zeugniß dazu kommet.
- 3.) Oder der Gegentheil nicht contradiciret oder denselben selbst produciret.
- 4.) Wann die Feindschafft durch Betrug und List des Gegentheils procurirt, und der Zeuge dadurch incapabel gemacht worden.

V. Werden auch die Mein-Eydige und liederliche gottlose Leute von Ablegung eines Zeugnisses ausgeschlossen, c. 9. X. de testib.

Wann ein inhabiler Zeuge producirt wird, so kan solchen der Richter auf Begehren der Parthey verwerffen, L. 4. §. 4. de damn. inf. ex officio aber kan er solches nicht thun, dissent. WASENB. tit. de testib. n. 3. dann wann der Gegentheil, welcher die Zeugen produciren und examiniren zu sehen, citirt ist, wider dieselben nicht excipiret, so kan er auch eo ipso testes inhabiles zu Ablegung eines Zeugnisses geschickt machen, und kan sie daher der Richter nicht verwerffen, c. 31. X. d. t. L. 17. C. de testib. welches so wahr ist, daß, wann die Partheyen bey der production nichts wider die Zeugen opponiret haben, sie, nach publicirten Attestationen, dieselbe als realiter producirte, und durch ein Jurament verbundene Zeugen, nicht mehr verwerffen können. Doch leidet diese Meinung ihre Limitationes,

- 1.) Wann der Gegentheil bey der Publication nichts von des Zeugens Inhabilität gewußt hätte, und probiren könnte, daß er solches erst hernach erfahret;
- 2.) Eydlich erhärten könnte, daß er nicht aus List oder Betrug die Exception wider des Zeugen Person zurück gelassen habe; Oder
- 3.) bey der production und publication sich die competirende exceptiones reservirt hätte.

Hätte aber der Gegentheil gleich am Tage der production wider die Zeugen excipiret, und die inhabilität wäre notorisch, oder könnte doch gleich probirt werden, so ist der Richter schuldig dergleichen Zeugen so gleich zu rejiciren, und nicht ad Juramentum zu lassen, damit der Unkosten geschonet, und der Zeuge mit einem vergebenen Jurament nicht belegt werde, arg. c. 22. X. de testib.

Was aber die tüchtigen Zeugen anbetrifft, so können solche nicht nur admittirt, sondern auch, wenn sie nicht testiren wollen, mit Zwang darzu angehalten werden, und ist nichts daran gelegen, ob es eine causam civilem oder criminalem betrefte, L. 22. π. de testib. L. 16. C. eod. c. 1. §. 1. X. de test. cog. sie mögen männ- oder weiblichen Geschlechts seyn, eine weltliche oder geistliche oder andere in dignitate befindliche Person, COL. p. 2. d. 241. Es wolte dann von dem Clerico pretendirt werden, darüber Zeugniß zu geben, was ihm sub sigillo confessionis anvertrauet worden, c. 2. de pan. dist. 6. c. 2. X. de offic. judic. ordin. vid. OBII Dissert. de sigillo confess. panis. Sect. 14.

Sollen aber die Zeugen zu Ablegung eines Zeugnisses können gezwungen werden, so müssen sie TOM. II.

erst legitime citirt, und Zeugniß zu geben ermahnet seyn, und sich dannoch widersetzen, oder gar nicht erscheinen, c. super eo, X. de test. cog. Nun ist zwar keine gewisse Straffe de Jure communi definirt, wie dergleichen halsstarrige Zeugen zu zwingen sind, sondern bleibt dem Arbitrio judicis überlassen, GAIL. 1. O. 98. insgemein aber werden die geistlichen Personen mit einem geistlichen Zwang, durch suspendirung von ihrem Amt, Excommunication, &c. angesehen, c. 10. X. de testib. cog. die weltlichen Personen aber werden gezwungen pignorum captione, multæ indictio- ne, L. 1. §. 3. de insp. ventr. L. 3. §. 9. de tab. exhib. MARTIN. Commen. for. tit. 20. §. 2. n. 60. allß wo er verschiedene in foris gewöhnliche Zwangs- Mittel specificirt, und erörtert, ob wider einen refractarium mit Gefängniß oder Tortur, besonders in Criminal-Sachen könne verfahren werden. Inzwischen können doch nicht zu Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden,

- 1.) Die Consanguinei collaterales usque ad VII. grad. de J. Civ. exclusive, L. 4. de test. junct. §. 6. de grad.
- 2.) Die Affines, welche statt der Eltern und Kinder sind, L. 5. de testib.
- 3.) Die Patronen, L. 4. d. 1.
- 4.) Die pubertati proximi, L. 19. §. 1. d. 1.
- 5.) Die Ehe-Leute, CARPZOV. p. 1. c. 16. d. 51.
- 6.) Die Bürger, 2c. wenn sie als Zeugen wider die Stadt 2c. sollen aufgeföhret werden, CARPZOV. 3. Resp. 93. wann man nur die Wahrheit auf eine andere Art haben kan, c. f. X. de test. cog.

Es giebt aber auch Zeugen, die zwar von Abstattung eines Zeugnisses nicht befreyet sind, in Person aber vor Gericht zu erscheinen nicht gehalten sind, per L. 3. §. 3. de testib. muß also solche der Richter oder Commissarius in ihren eigenen Häusern abhören. Dergleichen sind

- 1.) die in Jure so genannte personæ egregiæ & in dignitate constitutæ, L. 15. de jure- jur.
- 2.) Die Soldaten, L. 3. §. f. L. 8. de testib.
- 3.) Alte Leute, welche nemlich über 70. Jahr alt sind, arg. L. un. C. qui etat.
- 4.) Krancke und schwächliche Leute, L. 8. L. 19. pr. de testib.

Was das Objectum oder die Materie, worüber die Zeugen testiren sollen, anbetrifft, sind solches streitige und zweifelhafte, sowohl Civil- als Criminal-Sachen, L. 1. §. 1. de testib. welche in gewisse Artikel und Interrogatoria verfaßt sind, worüber hernach die Zeugen abzuhören; Und zwar formiret der Kläger die Artikel, der Beklagte aber die Frag-Stücke, hierüber müssen die Zeugen schwören, und ist zu merken, daß sie keinen Glauben finden, wo sie nicht auf die Frag-Stücke etwas quadrivendes deponiren, c. 29. X. de testib. WESEN tit. de testib. n. 4. Und zwar muß er von seiner eigenen Wissenschaft deponiren, und was er selbst gesehen oder gehört, nicht aber von der Credulität, oder was er von andern hat vernommen, vid. Aut. Einleitung zu denen gerichtlichen Processen, pag. 202.

Es müssen aber die Zeugen regulariter post litem contestatam binnen dem Probations-Termin produciret werden, jedoch auch ante conclusionem causæ, und debito modo, weil nach Bbbb bb 2 negli-

negligirten Termin die Probation nicht mehr admittirt wird, c. 1. § 2. X. de testib. Doch können sie zuweilen auch ante litem contestatam abgehört werden, wann nemlich über die Exceptiones dilatorias und peremptorias gestritten wird, als welche den Eintritt zum Proceß difficil machen wollen, GAIL. I. O. 92. n. 12. wie auch in causis summariis oder wo periculum in mora ist, c. 5. X. ut lit. non cont.

Damit aber die productio sowohl als die receptio testium legitime geschehe, so muß derjenige, dem die Probation anbefohlen worden, ein Libell formiren, und Artikel, mit Benennung der Zeugen und einem directorio, worüber ein jeder zu vernehmen, übergeben, welche nachgehends der Richter dem Reo Fragstücke oder Interrogatoria darauf zu stellen communiciret, quo facto, so citiret derselbe auf der Parthey Begehren und Unkosten die Zeugen, ingleichen den Gegentheil um die Production derselben und wie sie schwören werden, anzusehen und anzuhören, auch dabey wider die Inhabilität der Zeugen excipiren zu können.

Wann nun die Zeugen sind erschienen, zeigt der Richter ihnen an, zu was Ende sie citiret worden, warnet sie vor dem Mein-End, und lässet sie schwören, daß sie die Wahrheit dessen, worauf sie befraget werden, bekennen und anzeigen sollen, L. 9. L. 14. C. de testib. worauf er sie in Abwesenheit der Partheyen, und einen jeden besonders ad Articulos und Interrogatoria examiniret, die Ursach der Wissenschaft fodert, und ihre Aussage durch einen Actuarium oder Notarium protocolliren und genau annotiren lässet: Wobey er darauf zu sehen hat, ob Zeuge wandelmüthig oder unbeständig erfunden wird, auch wie er sich in äusserlichen Gebärden aufführet, wie solches die Ord. Crimin. art. 71. erfordert; Und leglich, damit er von des Zeugens Beständigkeit vergewissert seyn mag, so lieset er ihm seine Aussage noch einmahl vor, und läßt ihn, imposito silentio, wieder von sich.

Wie aber der Rotulus testium heut zu Tage zu formiren, und die dicta testium zu schreiben seyn, lehret der neueste Recept. Imp. de An. 1654. §. 46. und wenn derselbe nicht vorgeschriebener massen verfertiget worden, so bestehet zwar die Aussage der Zeugen, der Rotulus aber muß anders formirt werden, und wird zuweilen auch der Commissarius arbitrarie gestrafft, GAIL. I. O. 134. n. 14.

Leglich publicirt der Richter auf Verlangen der Partheyen die Aussagen, und lässet beyden Theilen Abschrift davon geben, welche hernach über die Attestata disputiren, doch daß, jure novissimo, jeder Theil mehr nicht als eine Schrift übergeben kan, R. J. de An. 1654. §. 50.

Zeugen-Führer.

Heißt derjenige, welcher zum Beweis seiner Sache Zeugen introduciret.

Ziegelhütte.

Wird dasjenige Gebäude genennet, darinnen die Ziegel und Kalk zubereit und gebrannt werden. Solche auf feinen Grund und Boden aufzurichten, ist denen gemeinen Rechten nach un-verwehret, MATTH. WBSENB. Conf. 60. n. 30. seq.

§ conf. 292. n. 15. § 99. wiewohlen nicht zu läugnen, daß ein Fürst oder Landes Herr auf die Ziegelhütten etwas gewisses sehen könne, RAUCHBAR qu. 22. n. 11. § 12. HEIG. p. 1. qu. 13. num. 42. & KLOCK. de arar. L. 2. c. 34. n. 15. Westwegen auch heut zu Tag in Thüringen die Ziegelhütten, darinnen man die Ziegel brennet, von dem Landes-Fürsten denen Unterthanen unter einem gewissen Geld verstattet werden, FRITSCH. in Contin. Thef. pract. BESOLD. lit. Z. n. 2. Unterdessen ist nicht zu zweiffeln, daß nicht auch auf einem fremden Grund und Boden die Berechtigkeite eine Ziegelhütten aufzurichten, jemanden zukommen könne, davon zu sehen MANZ. de servit. rust. tit. 3. n. 346. & WEIZENEGGER de servit. c. 2. n. 10.

Wenn durch Fahrlässigkeit des Zieglers, der seines Herrn Ziegelhütten im Bestand hat, solch in Brand gerathen, vielleicht daß er bey dem Brenn-Ofen, in welchen er vorher Feuer geleget, eingeschlaffen, so muß er den Schaden ersetzen, vid. L. 27. §. 9. ad L. Aquil. Dann ob gleich das Schlaffen natürlich, so kan sich doch derjenige darmit nicht entschuldigen, welcher sich zum Wachen einmahl verstanden, und hierzu bestellet worden ist, angesehen er, wofern er hätte schlaffen wollen, entweder gar kein Feuer in den Ziegel-Ofen hätte legen, oder doch aufs wenigst dasselbige so verwahren sollen, damit es keinen Schaden thun können, L. 27. ad L. Aquil. ibique ANTON FABER in Ration. add. RIMNOLD. Jun. Conf. 373. n. 13. ALEX. RAUDENS. Decif. Pisan. 6. n. 26. § 99. & LEUBLER. de Incend. c. 4. n. 37. Plura de officinis Laterum von den Ziegelhütten, vid. apud SPRENGER de Jure Edif. p. 83.

Zubehörungen.

Heißt eben so viel als Pertinenzien, §. E. er hat das Ritter-Guth N. mit allen Zubehörungen sub hasta erstanden.

Zucht-Werck-Raspel- und Spinn-Häuser.

Wie nützlich und nöthig solche Ergastula oder Ergasteria (quæ sunt loca Magistratus autoritate ad homines à vita inhonesta ad honestam laboribus compellendos, salutis publicæ causa extructa, JOH. GEORG SIMON de Ergaster. disciplinar. c. 1.) in einer Republic und gemeinen Wesen sind, das hat schon zu seiner Zeit PERICLES angemercket, indem er zu Athen öffentliche Werck-Häuser aufbauen lassen, darinn das gemeine Volk arbeiten müssen, um den Müßiggang, als aller Laster Anfang, Proverb. Salom. c. 6. § 10. Nov. 133. c. 5. zu meiden, PLUTARCH. in ipsius vita.

Die Römer haben gleichfals dergleichen Häuser gehabt, wovon bey dem JUSTO LIPSIO 2. Elebor. 15. zu lesen. Und schreibt CICERO de Legibus, daß denenselben nichts liebers gewesen, als wenn sie verhüten können, daß die Jünglinge und alte Männer nicht müßig, sondern fein hurtig und munter an der Arbeit seyn möchten, mit dem Zusatz, daß so lange solches zu Rom fleißig beobachtet worden, so lange auch die Stadt in Flor und guten Aufnehmen geblieben, ANTON. GUEVARR. in horolog. princip. Lib. 1. c. 2. p. 8.

Es bestehet aber, derselben Nutzen vornemlich in dreyerley, als:

Erstlich

Erstlich weil diejenige, so in solche Häuser gebracht und eingesperrt, von ihrer Bosheit und Hartnäckigkeit zur Frömm- und Willigkeit, von den Lastern zu den Tugenden, von dem verderblichen breiten Weg der zur Hölle und Verdammnis abführet, auf den schmahlen Steig zum Himmel, von dem Müßiggang und Faulenzen, so den Menschen dumm, schläffrig und zu allen Dingen ungeschickt machet, zu der ihnen selbst und dem gemeinen Wesen nützlicher Arbeit geführt werden, so daß wann sie sich bessern, und mit der Zeit wieder heraus kommen, sie was rechtes gelernt haben, davon sie sich und die Ihrige mit Ehren erhehren können, SPEIDEL. in *Specul. Jur. v. Zuchthaus.* pag. 1386. Zum

Andern geschieht auch solches einer Stadt und ganzem Lande zum besten, daß faule Müßiggänger und Tage-Diebe; Item starke Bettler, und ander dergleichen loses Gesind mehr, welches weder arbeiten noch sonst gut thun will, andern fleißigen und hurtigen Leuten vom Halse kommen, und ihnen, oder auch den recht armen und preßhaften das Brod nicht vor den Mund wegnehmen, gleich den faulen Hummeln, welche sich auf der emsig eintragenden Bienen Honig verlassend, sondern, wider ihren Willen, durch Hunger und Schläge zur Arbeit und Aenderung ihres Lebens genöthiget und angerieben, auch dadurch so kurre werden mögen, daß sie einem aus der Hand essen, wie JACOB BORNIT *de rerum sufficient. 2. c. 5. fol. 74.* redet; denn es schmeckt ihnen das Essen sehr wohl auf die Raspel des Brasilien-Holzes, und Krancke werden dadurch wieder gesund, SPEIDEL. d. 1.

Drittens, ob gleich die Obrigkeit ein ziemliches auf Erhaltung solcher Leute wenden muß, bringen sie es doch mit ihrer Arbeit und Befertigung allerhand Zeuge und Waaren mehr als doppelt wieder ein, CHRIST. HENELIUS *de arario c. 12. pag. 311. § 312.*

Es kommet aber die Aufbaus- und Anrichtung solcher Zucht-Werck- und Spinn-Häuser nur denenjenigen Herrn, welche die Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit, item denen Reichs- und andern grossen Städten, so die Landes-hohe Obrigkeit oder Landes-Ober- und Herrlichkeit haben, zu, vid. D. SIMON *d. tr. s. 2. per 101.* Und werden in dieselbe gebracht

1.) Die Faulenzer und Müßiggänger, welche nicht arbeiten wollen, da sie es doch wohl könnten, sondern nur daheim müßig sitzen, die Hände in Schooß legen, auf ander Leute Brod-Schränke sich verlassende, indem sie ihnen die Kinder häufig vor die Thüren schicken, und die Bettel-Stück sich zutragen lassen, welche sie sündlich verzehren, uneingedenk, daß Gott selbst ernstlich geboten, man solle im Schweiß des Angesichts sein Brod essen; Item nach dem 128. Ps. daß ein jeder seiner Hände Arbeit sich nehmen; Ja nach dem Ausspruch Pauli 2. *ad Thessalonic. cap. 3. v. 10.* Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Oder wenn das Betteln nicht zureichen will, sie sich auf das

Stehlen in Felde, Gärten und Häusern begeben. Drum höchst noth- und nützlich, daß diese inutilia terræ pondera an solche Derter gebracht werden, da sie arbeiten müssen, wenn sie nicht hungern oder geprügelt seyn wollen, welches geschieht, wenn sie ihr vorgegebenes Tage-Werck nicht verrichten und zum Ende bringen, DITHER *in contin. Thes. pr. BESOLD. VOC. Zuchthaus.*

2.) Starcke und gesunde Bettler, denen nichts mangelt, doch aber nicht arbeiten, sondern lieber von den Bettel-Bissen sich erhalten, und darbey liederlich leben wollen, so den Dieben gleich geachtet werden, MATTH. BERLICH. *p. 5. pract. concl. 44. n. 31. Pollicey-Ordnung, 1577. tit. 27.*

3.) Die herumlauffende Handwercks-Bursche, von denen an theils Orten gewisse Ordnungen gemacht, daß ihnen zu betteln keinesweges soll verstattet, sondern sie zu ihres Handwercks Obermeistern verwiesen, und entweder mit Arbeit, oder in Mangelung derselben mit einem Zehr-Pfennige, der Loden Vermögen nach, versehen und fortgeschaffet werden, HENEL. *Tr. de arario c. 12. pag. 317.*

4.) Die abgedankte Soldaten, Herren-lose oder Garten-Knechte, welche des Raubens und Stehlens in Kriege gewohnt, und daher dem gemeinen Wesen durch Fortsetzung solcher Thaten sehr schädlich sind, zumahl denen Bauers-Leuten auf dem Lande mit Abfoderung Essen und Trinken und Futters; denen Reisenden aber mit schreckhafter Auspressung einer Reuter-Zehrung, vid. *Constitutio Imperii de An. 1555. §. und damit angeregte 2c.*

5.) Die Vaganten und fahrende Schüler, welche Vater und Mutter, Præceptoribus und Professoribus nicht folgen wollen, sondern sich an böse Gesellschaft hengen, ihr Geld und Bücher verthun, verfauffen oder verspielen, hernach wenn alles fort ist, entweder stehlen, lügen und die Leute betrügen, oder im Lande herum lauffen, Gelehrte und andere um ein Viaticum ansprechen, auch wohl vor den Thüren singen, oder auf Geigen, Harffen, 2c. spielen, dagegen aber des Abends alles in denen Births- und Huren-Häusern wieder verthun, was sie des Tages erschnappet haben, HENEL. *d. l. c. 12. p. 318.*

6.) Die Zigeuner, D. SIMON. *d. tr. de Ergaster. Disciplin. c. 3. §. 4.* woselbst er vieles von ihren Ursprung meldet.

7.) Die ungehorsame Kinder, welche sich von Eltern, Vormündern oder Lehr-Meistern gar nicht ziehen, noch bendig machen lassen, vieltweniger ihre Pflicht und Gebühr beobachten wollen, sondern gänzlich aus der Art schlagen, wohl Hand an die Eltern legen, oder sie doch auf das ärgste Fräncken, quählen und martern, herunter machen, schelten und schmähen, L. 2. §. 2. *de obseq. parent.* Auf welchen Fall die Eltern selber solche unartige böse Kinder der Obrigkeit, zur gebührenden Straffe, darstellen können, arg. L. 3. *C. de patr. potest.* vid. L. 2. *ad L. Cornel. de ficar.* Oder wenn sie etwa aus

